

Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.04./12.05.1980
über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Bubenreuth
in die öffentliche Abwasseranlage -ö. A.- der Stadt Erlangen

Zwischen der Stadt Erlangen - Entwässerungsbetrieb -
vertreten durch die Werkleitung
- nachfolgend Abnehmer genannt -

und

der Gemeinde Bubenreuth
vertreten durch den 1. Bürgermeister
- nachfolgend Einleiter genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Zweckvereinbarung vom 30.04./12.05.1980 über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Bubenreuth in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen, zuletzt geändert am 05.02./28.02.2018, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgendes eingefügt:
„Präambel

Der Einleiter ist gem. Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Abwasserbeseitigung auf seinem Gebiet verpflichtet. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung wird für das angeschlossene Gebiet ab der Übergabestelle für den Einleiter befreiend auf den Abnehmer übertragen und von diesem übernommen. Die Aufgabe der Abwassersammlung und -ableitung im Gebiet des Einleiters verbleibt bei diesem.

Der Abnehmer verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.“

2. § 7 Abs. 7 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.“
3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Abnehmer wird als Adressat des Abgabebescheides die Abgabe fristgerecht bezahlen und sie dem Verursacher unverzüglich in Rechnung stellen. Der Verursacher erhält dabei eine Kopie des Abgabebescheides. Die in Rechnung gestellte Abgabe ist einen Monat nach Zustellung fällig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.“

§ 2

Von dieser Änderungsvereinbarung erhalten der Abnehmer, der Einleiter, die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg je eine Ausfertigung.

§ 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Erlangen, den

Bubenreuth, den

Stadt Erlangen
-Entwässerungsbetrieb-

Gemeinde Bubenreuth

Zweckvereinbarung vom 30.04./12.05.1980 zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Bubenreuth über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Bubenreuth in die öffentliche Abwasseranlage -ö. A.- der Stadt Erlangen

Zusammengefasste Übersicht einschl. aller Änderungen bis Februar 2023

(Präambel zur Klarstellung bzgl. § 2b UStG, Verzugszinsen, Niederschlagswasserabgabe):

Inhaltsübersicht

Begriffsbestimmungen

Präambel

§ 1	Art der Gestattung
§ 2	Mengen und Beschaffenheit
§ 3	Ort der Gestattung
§ 4	Änderung der Einleitungsstellen und Anzahl der Einleitungsstellen/ Erhöhung der Höchsteinleitungsmengen
§ 5	Verpflichtungen
§ 6	Haftung
§ 7	Baubeiträge
§ 8	Benutzungsentgelt
§ 9	Abrechnung Benutzungsentgelt
§ 10	Überwachung
§ 11	Steuerverpflichtungen
§ 12	Niederschlagswasserabgabe
§ 13	Änderung der Ausbaugröße oder der Anschlussrechte
§ 14	Erfüllung der Vereinbarung/ Streitigkeiten
§ 15	Schiedsgerichtsverfahren
§ 16	Geltungsdauer/ Kündigung
§ 17	Inkrafttreten

Anlage: Lageplan der Einleitungsstellen 1 und 2 vom 23.03.2015

Begriffsbestimmungen

1 Abwasserwesen

Abwasser	- nach AbwAG
Einzugsgebiet	Nach DIN 4045
Häusliches Schmutzwasser	- nach DIN 4045
Grundstücksentwässerungsanlage	- nach DIN 4045
Mischwasserabfluss	- nach DIN 4045
EW ₆₀	- Dimension für Schmutzeinheit
BSB ₅	- nach DIN 4045
Gesamtwasserverbrauch, der der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt wird	- ist der durch Kaltwasserzähler i.S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelte Wasserbezug aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und sonst. Anlagen abzüglich unberücksichtigt bleibender Wassermengen
Unberücksichtigt bleibende Wassermengen	- sind die Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und bei der Gebührenberechnung abgesetzt werden
Fremdwasser	- ist Grund- und Quellwasser sowie das an der Oberfläche von außerhalb des Einzugsgebietes zufließende und in der Kanalisation mitabfließende Wasser
Grundwasser	- nach § 1 WHG
Abwasseranlage	- DWA Merkblatt M 115
Abwasserreinigungsanlage	- nach AbwAG § 2 einschl. des Anlagenteils zur Beseitigung und Behandlung des Klärschlammes

2 Kostenregelung

Abschlagszahlung	- ein am Baufortschritt orientierter anteiliger Baubeitrag
Erneuerung	- Abbruch und Demontage verbrauchter Anlagenteile und Ersatzbau. Üblich nach der Abschreibungszeit oder bei Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit - Investitionsmaßnahme, die im Vermögensplan finanziert wird
Verbesserung	- Steigerung der Reinigungsleistung, Entfernung weiterer Abwasserinhaltsstoffe, Schadstoffreduzierung im Klärschlamm, Erhöhung des Entwässerungsgrades, Änderung des Schlammbehandlungsverfahren einschließlich der Endbeseitigung etc.
Erweiterung	- Änderung der Ausbaugröße z.B. Erhöhung Einwohnergleichwerte oder der Durchflussleistung

Zwischen der Stadt Erlangen - Entwässerungsbetrieb -
vertreten durch die Werkleitung
- nachfolgend Abnehmer genannt –

und

der Gemeinde Bubenreuth
vertreten durch den 1. Bürgermeister
- nachfolgend Einleiter genannt –

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Einleiter ist gem. Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Abwasserbeseitigung auf seinem Gebiet verpflichtet. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung wird für das angeschlossene Gebiet ab der Übergabestelle für den Einleiter befreiend auf den Abnehmer übertragen und von diesem übernommen. Die Aufgabe der Abwassersammlung und -ableitung im Gebiet des Einleiters verbleibt bei diesem.

Der Abnehmer verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 1

Art der Gestattung

- (1) Die Stadt gestattet der Gemeinde den Anschluss des gemeindlichen Kanalnetzes an die ö. A.
- (2) Das gemeindliche Kanalnetz besteht aus den Entwässerungsnetzen in den Einzugsgebieten Bubenreuth-Südhang, Bubenreuth-Geigenbauersiedlung und Bubenreuth-Nord.
- (3) Der Stadt ist bekannt, dass die Gemeinde der Gemeinde Atzelsberg mit Vertrag vom 14./17.11.1977, geändert durch Vertrag vom 19.02.2007 mit der Gemeinde Marloffstein, gestattet hat, das Abwasser von 600 EW₆₀ mit einer maximalen Einleitungs-Abwassermenge von 42 l/sec aus dem Gemeindegebiet Rathsberg in das gemeindliche Kanalnetz einzuleiten.
Die Stadt ist mit dieser Einleitung einverstanden.

§ 2

Mengen und Beschaffenheit

- (1) Die Gemeinde ist in Vollzug des § 1 berechtigt, das Abwasser von 7.800 EW₆₀ in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt einzuleiten.
Die maximale Einleitungs-Abwassermenge wird für das Einzugsgebiet Bubenreuth-Nord, Bubenreuth-Geigenbauersiedlung und Rathsberg auf 96 l/sec (Einleitungsstelle 1), für das Einzugsgebiet Bubenreuth-Südhang auf 1.177 l/sec (Einleitungsstelle 2) begrenzt.
In diesem Rahmen baut die Gemeinde ihr Kanalnetz aus.

- (2) Die Art der Verschmutzung hat häuslichem Abwasser zu entsprechen. Abwasser aus Gewerbebetrieben hat in der Beschaffenheit den Kriterien des DWA Merkblattes M 115 zu entsprechen.
- (3) Der Fremdwasseranteil hat im Jahresmittel an der Einleitungsstelle den Anforderungen des BayAbwAG insofern zu entsprechen, dass eine Verdünnung oder Vermischung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AbwAG unberücksichtigt bleibt.
- (4) Der Einleiter teilt dem Abnehmer jährlich zum 1. April die angeschlossenen Einwohner sowie den Gesamtfrischwasserverbrauch und den Wasserverbrauch, der der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt wird, einschließlich der Mengen aus Eigenbrunnen nach dem Stand des Jahreswechsels mit.
- (5) Haben sich durch die Ansiedlung oder den Wegzug von Gewerbebetrieben oder Industrie die Einwohnergleichwerte in dem vergangenen Jahr erheblich verändert, so teilt der Einleiter dies dem Abnehmer ebenfalls mit.

§ 3

Ort der Gestattung

- (1) Der Anschluss des gemeindlichen Kanalnetzes an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt erfolgt für Bubenreuth-Nord, Bubenreuth-Geigenbauersiedlung und Rathsborg bei Haltung Nr. 08451850 in der Bayreuther Straße (Einleitungsstelle 1). An dieser Einleitungsstelle wird ausschließlich vorbehandeltes Mischwasser eingeleitet. Der Anschluss für Bubenreuth-Südhang erfolgt bei Schacht Nr. 6285165 im Bubenreuther Weg (Einleitungsstelle 2). An dieser Einleitungsstelle wird unbehandeltes Mischwasser eingeleitet. Die Lage der Einleitungsstellen ist im Lageplan vom 23.03.2015 eingetragen, welcher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Soweit Baugebiete der Gemeinde aus technischen oder kostenmäßigen Gründen nicht dort angeschlossen werden können, wird über weitere Anschlussstellen von Fall zu Fall eine Vereinbarung getroffen.
- (3) Der Abnehmer verpflichtet sich, die zur Überleitung der Abwässer erforderlichen Kanäle sowie zur Reinigung des übergeleiteten Abwassers seine Abwasserreinigungsanlage bereitzustellen, ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (4) Der Einleiter hat das Recht, sich jederzeit vom technisch einwandfreien Betriebszustand der in Abs. 3 genannten Teile der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers zu überzeugen.

§ 4

Änderung des Entwässerungseinzugsgebietes/ Änderung der Einleitungsstellen und Anzahl der Einleitungsstellen/ Erhöhung der Höchsteinleitungsmengen

- (1) Eine Änderung des Entwässerungsgebietes über die in § 1 festgelegten Grenzen hinaus, eine Änderung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Einleitungsstellen bzw. Anzahl der Einleitungsstellen sowie eine Erhöhung der unter § 2 bezeichneten Höchsteinleitungsmengen (Abwassermengen, Schmutzfrachten, Anschlusswerte und Fremdwassermenge) bedarf der vorherigen Zustimmung des Abnehmers. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Änderung unter Berücksichtigung des vorhandenen oder künftigen Bedarfs des Abnehmers zu einer Überlastung seiner öffentlichen Abwasseranlage führen würde. Kann diese Überlastung durch technische Maßnahmen im Bereich des Einleiters verhindert oder beseitigt werden, so ist dieser hierzu verpflichtet. Ist die Beseitigung der Überlastung nur durch technische Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers möglich, so ist dieser hierzu verpflichtet. Der Einleiter trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

- (2) Über die Erhöhung der Höchstleinleitungsmenge ist eine Nachtragsvereinbarung erforderlich.

§ 5

Verpflichtungen

- (1) Für die Einleitung des gemeindlichen Abwassers gemäß § 1 gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Satzung für die öffentliche Abwasseranlage in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Gemeinde verpflichtet sich, in der Satzung über ihre öffentliche Abwasseranlage die zur Einhaltung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften aufzunehmen und sie gegenüber ihren Verpflichteten durchzusetzen.
Falls der Abnehmer seine Entwässerungssatzung ändert, wird er einen Abdruck der Änderungen an den Einleiter weiterleiten.
- (2) Falls die Stadt feststellt, dass die Gemeinde die in Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist sie berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und den chemisch-biologischen Gewässersachverständigen bei der Regierung von Mittelfranken zu verlangen.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt die bei der Gemeinde beantragten Einleitungen mit den dazugehörigen Entwässerungsplänen zur Erinnerungsabgabe zuzuleiten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Menge oder Art der Abwässer die Sicherheit oder Wirksamkeit der öffentlichen Abwasseranlage beeinträchtigt werden kann. Dies trifft in jedem Falle bei der Einleitung von Abwässern aus gewerblichen und industriellen Betrieben zu. Die Gemeinde hat etwaigen Erinnerungen der Stadt gegen beantragte oder vorgenommene Einleitungen abzuweichen. Sie wird sich in ihrer Satzung die erforderlichen Rechte gegenüber ihren Verpflichteten vorbehalten.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die bevorstehenden Absätze berechtigen die Stadt, nach erfolgloser Abmahnung, bei Gefahr im Verzug sofort den Anschluss nach § 1 zu unterbrechen. Eine Wiedereinleitung der gemeindlichen Abwässer ist erst möglich, wenn festgestellte Mängel behoben sind und sichergestellt ist, dass solche nicht erneut auftreten können.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung ihrer öffentlichen Abwasseranlage wegen Ausbesserungsarbeiten, die- soweit möglich- der Gemeinde vorher rechtzeitig anzukündigen sind, oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
Der Abnehmer informiert den Einleiter vorher, wenn bekannt ist, dass die öffentliche Abwasseranlage außer Betrieb gesetzt werden muss. Bei einer ungeplanten Außerbetriebsetzung wird der Einleiter umgehend informiert.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der ö. A. ergeben, wenn einer Person, für welche die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die sich aus dem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten, insbesondere aus Zuwiderhandlungen gegen § 5 ergeben. Sie hat der Stadt auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht aufgrund von Zuwiderhandlungen der Gemeinde Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 7

Baubeiträge

- (1) Der Einleiter entrichtet an den Abnehmer Baubeiträge. Das Ausbauprogramm der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers wird im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg aufgestellt.
- (2) *Baubeiträge für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der mitbenutzten Kanäle:*
Soweit die o. g. Teile der öffentliche Abwasseranlage des Abnehmers erneuert oder aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder behördlicher Anordnungen verbessert oder erweitert werden müssen, wird der Einleiter die Kosten anteilig tragen. Der Kostenanteil entspricht dem Verhältnis der für die Gemeinde zulässigen Höchstleinleitungsmengen nach § 2 zum Gesamtfassungsvermögen dieser Kanäle.
- (3) *Baubeiträge für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage:*
Soweit die Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers oder Teile derselben erneuert bzw. aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder behördlicher Anordnungen verbessert oder erweitert werden müssen, wird der Einleiter die Kosten anteilig tragen. Der Kostenanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der EW_{60} des Einleiters zu der mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmten Ausbaugröße in EW_{60} der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers.
Die Ausbaugröße der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers beträgt derzeit 350.000 EW_{60} ; der Kostenanteil beträgt demnach derzeit 78/3500.
- (4) Zu den Kosten nach § 7 Abs. 2 und 3 gehören alle Investitionsaufwendungen, die zur sachgerechten Herstellung der jeweiligen Anlagenteile der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind.
- (5) Der Abnehmer zeigt die Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 und 3 dem Einleiter so rechtzeitig vor Durchführung an, dass die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel möglich ist.
- (6) Technische Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers, die aus einer vom Abnehmer einseitig ausgelösten Überlastung der öffentlichen Abwasseranlage resultieren, unterliegen ausschließlich dem Eigeninteresse des Abnehmers.
Der Einleiter hat hierfür keine Baubeiträge zu leisten.
- (7) Baubeiträge nach § 7 Abs. 2 und 3 werden jährlich jeweils zum 31.12. abgerechnet. Auf die anfallenden Baubeiträge sind vom Einleiter Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Baufortschritt und den angefallenen Kosten zu leisten.
Die Endabrechnung und die Anforderung von Abschlagszahlungen sind jeweils einen Monat nach Zustellung der Beitragsrechnung fällig. Die Endabrechnung ist durch eine prüfbare Kostenaufstellung zu belegen. **Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.**
- (8) Für gemeinsam bisher benutzte und finanzierte Anlagen, die von einem der Vertragspartner zukünftig nicht mehr benutzt werden und die anteiligen Betriebskosten daher dem anderen Vertragspartner verbleiben, ohne dass dieser die freigewordenen Kapazitäten benötigt, werden diese Kosten jenem ersetzt, indem die anteiligen Betriebskosten nach der zuletzt erstellten Betriebskostenabrechnung der Stadt für die voraussichtliche Restnutzungsdauer (kalkulatorische Abschreibungszeit) als Barwert kapitalisiert werden.
Der Restwert der Anlagen wird nur ersetzt, wenn der andere Vertragspartner die freigewordenen Kapazitäten der Anlagen nutzen kann.

§ 8

Benutzungsentgelt

- (1) Der Einleiter entrichtet an den Abnehmer laufende Benutzungsentgelte. Das Entgelt berechnet sich anteilig aus
 - a) den Betriebskosten der mitbenutzten Kanäle (Abs. 2)
 - b) den Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage einschließlich der Kosten aus dem Bauunterhalt (Abs. 3)
 - c) der Abwasserabgabe
 - d) der Verzinsung des von der Stadt für die Herstellung des Hauptsammlers von der Einleitung des Burgbergsammlers bis zum Einlaufwerk an der Kläranlage (130 lfd. m, Profil 2000/1800) aufgewendeten Kapitals.
- (2) Der Anteil an den Betriebskosten der mitbenutzten Kanäle entspricht dem Verhältnis der für die Gemeinde zulässigen Höchststeinleitungsmengen zum Gesamtfassungsvermögen dieser Kanäle.
Die fiktive mitbenutzte Kanallänge beträgt derzeit 137,89 m.
- (3) Der Anteil an den Betriebskosten für die Abwasserreinigungsanlage entspricht dem Verhältnis der für die Gemeinde errechneten Abwassermenge zu der an der Kläranlage gemessenen Gesamtabwassermenge. Die Abwassermenge der Gemeinde errechnet sich entsprechend dem Regen- und Fremdwasseranteil der Stadt Erlangen und der Abwassergäste, deren Abwassermenge nicht gemessen werden kann. Als Verrechnungssatz werden die Betriebskosten aus der Betriebsabrechnung pro cbm Abwassermenge angesetzt.
- (4) Der Verzinsung des von der Stadt aufgewendeten Kapitals sind die anteiligen Herstellungskosten zugrunde zu legen. Sie errechnen sich aus dem Verhältnis der für die Gemeinde zulässigen Höchststeinleitungsmengen zum Gesamtfassungsvermögen des Kanals. Soweit die Stadt zu den Herstellungskosten Staatszuschüsse erhalten hat, sind diese zu berücksichtigen. Als Zins werden 2% über dem jeweiligen Basiszins angesetzt.
- (5) Es werden die Betriebskosten nach Betriebsabrechnung angesetzt, sofern die Kosten nicht ausschließlich auf die Entwässerungseinrichtung der Stadt Erlangen entfallen.

§ 9

Abrechnung Benutzungsentgelt

- (1) Auf das jährliche Benutzungsentgelt leistet der Einleiter jeweils zum 01.04. und 01.09. Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 % des für das Vorvorjahr festgesetzten Benutzungsentgelts.
- (2) Der Abnehmer setzt im Jahr nach dem Abrechnungsjahr die Höhe des Benutzungsentgelts anhand der Betriebskostenabrechnung, die bis zum 15.08. des Folgejahres vorliegt, fest. Die Abschlusszahlung ist einen Monat nach Zustellung der Abrechnung fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.
- (4) Der Abnehmer gewährt dem Einleiter auf Wunsch Einblick in sämtliche Unterlagen zur Berechnung des Benutzungsentgelts.

§ 10

Überwachung

- (1) Der Einleiter ist verpflichtet, das angeschlossene Kanalnetz laufend hinsichtlich unerlaubter Fremdanschlüsse und auf Funktionstüchtigkeit zu überwachen.

Der Einleiter hat dieselbe Überwachungs- und Instandhaltungspflicht für seine ö. A., wie für den Abnehmer durch den jeweiligen Wasserrechtsbescheid bzw. Anordnungen übergeordneter Behörden festgelegt ist. Dies betrifft insbesondere den Mindestumfang der Untersuchung des Kanalnetzes und dazugehöriger Sonderbauwerke, die Darstellung der getroffenen Feststellungen und Mitteilung an die zuständigen Behörden und die Behebung der festgestellten Schäden.

Soweit der Abnehmer die Grundstückseigentümer verpflichtet, Dichtigkeits- und Funktionsfähigkeitsuntersuchungen an den von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen, hat auch der Einleiter für sein Gebiet diese Überprüfung in gleichem Umfang zu fordern.

- (2) Zum Nachweis der Einhaltung der unter § 2 festgelegten Höchsteinleitungsmengen und Schmutzfrachten ist der Abnehmer berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen bzw. stichprobenartige Überprüfungen an der Übernahmestelle vorzunehmen.
- (3) Der Einleiter verpflichtet sich, ungenehmigte Fremdwassereinleitungen zu unterbinden.
Genehmigte Fremdwassereinleitungen sind über die Dauer der Genehmigung bzw. Dauer der Einleitungszeit hinsichtlich der gesamten Einleitungsmenge in geeigneter Weise zu messen und dem Abnehmer vier Wochen nach Ende der Genehmigung unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Der Abnehmer ist berechtigt, alle Abwässer auf Inhaltsstoffe zu überwachen, die nach der Entwässerungssatzung- EWS- der Stadt Erlangen zu einem Verbot des Einleitens führen können.
- (5) Der Einleiter ist verpflichtet, die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen, sofern diese nicht den jeweils geltenden Vorschriften des Ortsrechtes des Abnehmers entsprechen, zu versagen.
- (6) Die Bestimmungen unter § 10 Abs. 5 gelten auch für vorhandene Entwässerungsanlagen im Entwässerungseinzugsgebiet des Einleiters.
- (7) Der Einleiter verpflichtet sich, die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 6 der Gemeinde Marloffstein hinsichtlich des Ortsteiles Rathsberg aufzuerlegen.

§ 11

Steuerverpflichtungen

Etwa aufgrund dieser Vereinbarung anfallende Steuerverpflichtungen übernimmt die Gemeinde.

§ 12

Abgabe für Niederschlagswasser

- (1) Falls durch ein Versäumnis des Einleiters oder des Abnehmers für das Einzugsgebiet der Kläranlage eine Abgabe für Niederschlagswasser fällig wird, hat der Verursacher die Kosten dafür zu tragen.
- (2) Der Abnehmer wird als Adressat des Abgabebescheides die Abgabe fristgerecht bezahlen und sie dem Verursacher unverzüglich in Rechnung stellen. Der Verursacher erhält dabei eine Kopie des Abgabebescheides. Die in Rechnung gestellte Abgabe ist einen Monat nach Zustellung fällig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.

§ 13

Änderung der Ausbaugröße oder der Anschlussrechte

- (1) Bei Änderung der Ausbaugröße der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers verhandeln die Einleiter und der Abnehmer gemeinsam über eine Neuaufteilung der jeweiligen Anschlussrechte.
- (2) Bei Anschluss eines weiteren Einleiters bei unveränderter Ausbaugröße an die öffentliche Abwasseranlage des Abnehmers oder bei einer Änderung der Anschlussrechte der Einleiter oder des Abnehmers werden die benötigten Anschlussrechte anteilig von den Einleitern und dem Abnehmer, die über freie Kapazitäten verfügen, abgegeben und finanziell ausgeglichen nach Anteil und Restbuchwert.
- (3) Kommt es bei der Verteilung der Anschlussrechte zu keiner Einigung, ist eine Entscheidung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg herbeizuführen.

§ 14

Erfüllung der Vereinbarung/ Streitigkeiten

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so soll daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht hergeleitet werden können. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Für alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle, insbesondere aber
 - a) über die Notwendigkeit von Auflagen, welche der Abnehmer dem Einleiter zur Sicherstellung geordneter Verhältnisse bei der Entwässerung des Stadtgebietes macht,
 - b) über die Menge und die Beschaffenheit des vom Abnehmer aufzunehmenden Abwassers,wird der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht und den Verwaltungsgerichten über diese Streitigkeiten ausgeschlossen.
Diese Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle werden im Schiedsgerichtsverfahren nach § 15 geklärt.

§ 15

Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat die Bestimmungen des materiellen Rechts und dieses Vertrages über die Übernahme der Abwässer des Einleiters zu beachten.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Von den Schiedsrichtern wird je einer von den beiden Parteien, der Dritte von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (3) Unterlässt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung und Fristsetzung, so wird dieser von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande, so entscheidet die oben genannte Behörde als Schiedsgericht ausschließlich und endgültig. Die dabei anfallenden Kosten werden von den Vertragsschließenden je zur Hälfte übernommen.

§ 16

Geltungsdauer/ Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Jahren zum Jahresende erfolgen.
Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn
- a) ein Vertragspartner gegen diese Vereinbarung grob verstößt
 - b) sich die wasserrechtlichen Einleitungsbedingungen für das gereinigte Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers wesentlich ändern.
 - c) die in § 2 genannten Abwassermengen, Schmutzfrachten oder Einwohnergleichwerte wesentlich überschritten werden. In diesem Fall ist nur der Abnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt an die Stelle der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Bubenreuth vom 12.1.1966 in der Fassung der ergänzenden Vereinbarungen vom 6./7.9.1966 und vom 4./17.10.1967.